

Liebe Leserin, Lieber Leser,

wir freuen uns über Ihr Interesse an unserem Informationsdienst.

Heute übersenden wir Ihnen wieder unsere monatlichen Informationen zu den verschiedensten Themen rund um das Forderungsmanagement. Wünsche und Anregungen nehmen wir gerne entgegen.

Ihr Service-Team der  Allgemeine Datenbank für Forderungseinzug GmbH.

Themen dieser Ausgabe

- [BDIU Frühjahrsumfrage](#)
Die Zahlungsmoral in Deutschland bleibt schlecht
- [Zwangsvollstreckung](#)
Neues Recht zur Kontopfändung
- [Forderungsmanagement](#)
Verjährungsfristen: Wann verjähren Forderungen?
- [ADF-NewsTicker](#)
Interessante Gerichtsurteile für den mittelständischen Betrieb

Weitere News und Informationen finden Sie in unserem [Info-Pool](#) unter www.adf-inkasso.de,
in unserem [Newsletter-Archiv](#) finden Sie die vorherigen Ausgaben.
- [BDIU Frühjahrsumfrage](#)
Nachlassende Zahlungsmoral gefährdet vor allem den Mittelstand

Der Zahlungsfluss in der deutschen Wirtschaft ist durch die Folgen der Rezession weiterhin stark beeinträchtigt. In ihrer aktuellen Frühjahrsumfrage melden 95 Prozent der befragten Mitglieder des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU), Berlin, dass Rechnungen jetzt genauso schlecht oder sogar noch schlechter als im letzten Herbst beglichen werden. Besonders die klammen Kommunen zögern fällige Zahlungen hinaus. Große Probleme mit dem Zahlungsverhalten ihrer Kunden haben außerdem der Bau, das Handwerk und die Dienstleistungsbranche.

Die Zahlungsmoral in Deutschland bleibt schlecht. In ihrer traditionellen Frühjahrsumfrage melden jetzt 48 Prozent der befragten Unternehmen im Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU), dass die Rechnungstreue privater und gewerblicher Kunden weiter zurückgegangen ist im Vergleich zum bereits schlechten Niveau des Herbstes 2009. 47 Prozent berichten, dass die Zahlungsmoral jetzt genauso schlecht ist wie vor sechs Monaten.

"Die Krise und ihre Folgen bedrohen weiter massiv die Stabilität der Unternehmen in Deutschland", fasst BDIU-Präsident Wolfgang Spitz am Donnerstag in Berlin die Ergebnisse der Branchenumfrage zusammen. Demnach geraten aktuell immer mehr Firmen in akute Zahlungsschwierigkeiten, vor allem im Mittelstand – dem Herz der deutschen Volkswirtschaft. Dies Sorge für ein weiteres Ansteigen der Insolvenzen. In diesem Jahr erwartet der BDIU bis zu 36.000 Firmenzusammenbrüche (2009: 32.687). "Der Grund für diesen Anstieg um gut zehn Prozent ist der massive Konjunktur einbruch des Jahres 2009, der sich jetzt auch mit Verzögerung in den Insolvenzzahlen widerspiegelt", stellt Spitz fest. "Denn trotz eines leichten Wirtschaftswachstums und der inzwischen deutlich spürbaren Erholung bei den Exporten fahren viele Unternehmen mit einer gefährlichen Schlagseite. Nach wie vor klemmt vielerorts der Zahlungs- und auch der Kreditfluss, und viele Insolvenzen zwingen in der Folge Lieferanten und deren Auftraggeber in die Knie, weil fest eingeplante Aufträge nicht mehr kommen und bereits ausgeführte Aufträge nicht mehr bezahlt werden können."

Öffentliche Auftraggeber zahlen schlecht

Immer häufiger beklagen Auftragnehmer jetzt auch Zahlungsverzögerungen durch die öffentliche Hand. In der Frühjahrsumfrage melden 22 Prozent der Teilnehmer, dass öffentliche Auftraggeber ihre Rechnungen schlechter bezahlen als noch im Herbst 2009 – 77 Prozent berichten, dass das zögerliche Zahlungsverhalten insbesondere von Städten und Gemeinden auf dem ohnehin schlechten Niveau von vor sechs Monaten verharre.

"Die Finanzsituation der Kommunen ist dramatisch schlecht", bemängelt BDIU-Präsident Spitz. "Und eine Besserung ist nicht in Sicht." Erst vor kurzem hatte der Deutsche Städte- und Gemeindebund davor gewarnt, dass etwa zwei Drittel der Kommunen im größten Bundesland Nordrhein-Westfalen de facto zahlungsunfähig seien, da sie ihre Ausgaben nicht mehr durch eigene Einnahmen decken könnten. Petra Roth, Präsidentin des Deutschen Städtetages, rechnet bis 2012 sogar bundesweit mit zweistelligen Milliardendefiziten der kommunalen Haushalte. Auf viele Bürger kommen dramatische Einschnitte zu: Öffentliche Theater, Museen und Schwimmbäder müssen wegen der Finanzkrise die Pforten schließen, Schulen und Straßen müssen noch länger auf dringend notwendige Sanierungsmaßnahmen warten.

"Die Löcher in den kommunalen Kassen sind inzwischen für jeden Autofahrer spür- und erlebbar", so Wolfgang Spitz. "Und auch viele Gläubiger machen jetzt die schmerzliche Erfahrung, dass eine Auftragsvergabe an eine Kommune eben doch keine fest kalkulierbare Einnahme ist."

BDIU: Kommunen müssen vorbildliche Zahler sein

Der teilweise dramatische Rückgang der Gewerbesteuereinnahmen und die gleichzeitig deutlichen Kostensteigerungen im Sozialbereich dürfen keine Entschuldigung dafür sein, die eigenen Zahlungsverpflichtungen laxer zu handhaben. "Kein Privathaushalt könnte sich das leisten", so Spitz. "Jeder muss seine Zahlungsverpflichtungen ernst nehmen. Gerade die öffentlichen Auftraggeber haben hier eine Vorbildfunktion inne, auch weil sie für die Finanzierung vieler Betriebe und Firmen vor Ort ein unverzichtbarer Partner sind und dadurch zahlreiche Arbeitsplätze sichern. Zahlungskräftige Kommunen sind eine tragende Säule der mittelständischen Wirtschaft in Deutschland. Daher darf die Liquidität der Städte und Gemeinden nicht weiter austrocknen."

12 Milliarden Euro offene kommunale Forderungen

Ein aktives und professionelles Forderungsmanagement gehöre dringend auf die Tagesordnung, fordert der Verbandspräsident. Denn in vielen Haushalten gebe es bislang noch ungenutzte Einnahmepotenziale. "Hier müssen die Kämmerer jetzt schnell handeln", so Wolfgang Spitz. Nach Schätzungen des BDIU summieren sich die Außenstände der Kommunen derzeit auf mindestens zwölf Milliarden Euro. Dabei handele es sich zum Beispiel um Unterhaltsvorschussleistungen. Hier könnten private Inkassounternehmen helfen, Mahnverfahren zu verkürzen und Einnahmen zu verbessern.

"Rechtlich ist das möglich, und Kommunen haben damit bereits gute Erfahrungen gemacht", so Spitz. Inkassounternehmen seien in der Lage, die Verwaltungen etwa beim Ermitteln von Adressen, dem Versand von Zahlungsaufforderungen oder bei Bonitätsüberprüfungen effizient zu unterstützen. Der interne Verwaltungsaufwand sinke dadurch, und die Verwaltungsmitarbeiter könnten sich auf ihre Kerntätigkeiten konzentrieren.

In der Frühjahrsumfrage erwarten 82 Prozent der BDIU-Unternehmen, dass sich durch diese Maßnahmen die Erfolgs- und Realisierungsquoten steigern lassen. 76 Prozent sind überzeugt, dass Forderungen so schneller realisiert werden können.

Bau, Dienstleister und Handwerk warten auf Zahlungen

In der Frühjahrsumfrage meldeten die Inkassounternehmen, welche Branchen zurzeit besondere Probleme mit der Rechnungstreue ihrer Kunden haben (Mehrfachantworten waren möglich). 65 Prozent nannten das Baugewerbe und jeweils 64 Prozent die Dienstleistungsbranche sowie das Handwerk insgesamt.

Nach den Gründen für ausbleibende Zahlungen durch gewerbliche Schuldner gefragt, nannten 77 Prozent der Inkassounternehmen hohe Zahlungsausfälle bei eigenen Kunden und 69 Prozent einen momentanen Liquiditätsengpass – meist verursacht durch die Wirtschaftskrise. 68 Prozent der Umfrageteilnehmer melden zudem, dass eine schlechte Auftragslage Unternehmen aktuell daran hindert, ihren Zahlungsverpflichtungen vereinbarungsgemäß nachzukommen.

"Dies sind immer noch spürbare Nachwirkungen der Rezession", so Inkassopräsident Spitz. Vor deren Beginn – im Frühjahr 2008 – hatten lediglich 39 Prozent der Inkassounternehmen eine schlechte Auftragslage als Ursache für Zahlungsverzögerungen durch Unternehmen beobachtet. "Das Schlimmste scheint zwar überstanden", so Spitz. "Aber die Firmen müssen weiterhin dringend ihr wirtschaftliches Fundament stärken, um nicht bei möglichen weiteren wirtschaftlichen Beben zusammenzubrechen. Ein besseres Kostenmanagement, eine solide Ausstattung mit Eigenkapital und vor allem ein effizientes betriebliches Mahnwesen sind die Gebote der Stunde."

Inkassounternehmen keine Krisengewinner

Auf das Geschäft der Inkassounternehmen hatte das Rezessionsjahr 2009 ebenfalls spürbare Auswirkungen. So hat die Zahl der Aufträge an Inkassounternehmen zwar zugenommen – das berichten 48 Prozent der BDIU-Unternehmen in der Frühjahrsumfrage. Auch die Zahl der Neukunden ist bei 50 Prozent der Umfrageteilnehmer gestiegen. "Dennoch wäre es falsch, unsere Branche zu den Krisengewinnern zu zählen", stellt BDIU-Präsident Spitz klar. So hat sich zum Beispiel die Realisierungsquote pro Forderung im Rezessionsjahr 2009 kaum verändert.

61 Prozent der Inkassounternehmen melden in der Umfrage, dass sie im Vergleich zu 2008 ungefähr gleich geblieben ist. Gleichzeitig hat sich jedoch der Bearbeitungsaufwand zum Teil deutlich erhöht. Das erklären 70 Prozent der BDIU-Mitglieder in der Frühjahrsumfrage.

Quelle: BDIU

■ **Zwangsvollstreckung** Neues Recht zur Kontopfändung

Zum 01. Juli 2010 tritt ein neues Gesetz im Bereich der Kontenpfändung in Kraft. Es wird dann das Pfändungsschutzkonto (so genannte P-Konto) eingeführt.

Bislang wird ein Konto durch einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gepfändet, der durch einen Gerichtsvollzieher der Bank zugestellt wird. Nach Zustellung darf die Bank 14 Tage lang nicht an den Gläubiger auszahlen. Das Konto ist in

dieser Zeit auch für den Schuldner gesperrt. Der Schuldner hat in diesem Zeitraum die Möglichkeit, einen Antrag auf Pfändungsschutz zu stellen. Bei entsprechender Antragstellung, überprüft das Gericht, inwieweit das Guthaben unpfändbar ist. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt oder stellt das Gericht fest, dass das Guthaben nicht aus pfandfreiem Einkommen besteht, wird es nach 14 Tagen an den Gläubiger ausbezahlt.

Nach neuem Verfahren hat die Bank automatisch den Pfändungsfreibetrag von 985,15 Euro zu berücksichtigen, ohne dass der Schuldner einen entsprechenden Antrag bei Gericht stellen muss. Wenn das Konto-Guthaben den Betrag von 985,15 Euro nicht übersteigt, ist die Pfändung erfolglos. Eine Sperrung des Kontos erfolgt nicht mehr, der Schuldner kann weiterhin über sein Guthaben verfügen. Auch eine gerichtliche Überprüfung entfällt. Sofern der Schuldner Anspruch auf höhere Pfändungsfreigrenzen hat (z.B. Familie mit Kindern), so muss er das durch entsprechende Belege nachweisen. Damit gibt es eine indirekte Pfändungsfreigrenze für alle bisher voll pfändbaren Beträge, wie etwa bei Selbständigen usw. Es wird auch seitens der Bank nicht überprüft, woher das Guthaben stammt (z. B. ein Geldgeschenk).

■ Forderungsmanagement

Verjährungsfristen: Wann verjähren Forderungen?

Geldforderungen gegen einen Schuldner bestehen nicht ewig, sondern unterliegen der sogenannten Verjährung. Seit dem 01.01.2001 gilt das neue Bürgerliche Gesetzbuch (BGB). Hierdurch haben sich auch die Verjährungsfristen geändert. Während vor dem Jahr 2002 Unterschiede in den Verjährungsfristen bei Forderungen unter Kaufleuten und Nicht-Kaufleuten bestanden, gibt es nunmehr eine einheitliche Regelung.

Regelverjährung drei Jahre

Im BGB gibt es unterschiedliche Verjährungsfristen. Wichtig ist die Frist bei der Geltendmachung von Forderungen, bspw. aus Kaufverträgen, Handwerksleistungen, Lieferung von Waren oder Erbringungen von Werkleistungen sowie Lohn- und Gehaltsansprüchen. Derartige Forderungen verjähren innerhalb von 3 Jahren.

Wichtig zu wissen ist, wie sich diese dreijährige Verjährungsfrist berechnet. Gemäß § 199 Abs. 1 BGB beginnt die dreijährige Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Wenn bspw. eine Forderung aus einem Kaufvertrag am 16.05.2007 entstanden ist, beginnt die Verjährung am 31.12.2007. Bis zum 31.12.2010 ist die Forderung nicht verjährt. Ab dem 01.01.2011 tritt dagegen Verjährung ein.

Wodurch wird die Verjährungsfrist verlängert?

Ein weit verbreiteter Irrglaube ist, dass eine Mahnung die Verjährungsfrist in irgendeiner Form beeinflusst. Dies ist nicht der Fall. Es gibt auch keine Vorschrift, dass eine Forderung erst einmal zweimal angemahnt werden muss, bevor sie dann bspw. gerichtlich durchgesetzt werden kann. Durch eine Mahnung ändert sich die Verjährung nicht. Etwas anderes mag dann gelten, wenn zwischen Gläubiger und Schuldner Verhandlungen über den Anspruch geführt werden. In diesem Fall ist gemäß § 203 BGB die Verjährung solange gehemmt (=verlängert), bis einer der Verhandlungspartner die Fortsetzung der Verhandlung verweigert. Allein der Umstand von mehrfachen Mahnungen stellt jedoch noch keine Verhandlung dar.

Bevor die Verjährungsfrist abgelaufen ist, sollte daher die Forderung gerichtlich geltend gemacht werden. Hierbei gibt es zwei Möglichkeiten:

Entweder kann die noch offen stehende Forderung eingeklagt werden. Eine andere Alternative ist die Beantragung und Zustellung eines sog. Mahnbescheides. Ein Mahnbescheid ist ein vereinfachtes Mahnverfahren. Der Schuldner hat die Möglichkeit, gegen den Mahnbescheid Widerspruch oder gegen den darauf folgenden Vollstreckungsbescheid Einspruch einzulegen. Werden Rechtsmittel nicht eingelegt, hat der Gläubiger später einen rechtskräftigen Titel, mit dem er einen Gerichtsvollzieher beauftragen kann.

Verlängerung um sechs Monate

Bei Einreichung eines Mahnbescheides verlängert sich die Verjährungsfrist um sechs Monate. Nach Beendigung des Mahnverfahrens werden bspw. ein Widerspruch gegen den Mahnbescheid eingelegt worden ist. Um hier keine Nachteile zu erleiden, ist eine sorgfältige Fristenkontrolle notwendig.

Wichtig ist, dass sowohl Klage wie auch Mahnbescheid vor Ablauf der Verjährungsfrist bei Gericht eingehen, somit bis zum 31.12. des Jahres, in dem der Anspruch noch nicht verjährt ist.

Verjährung muss geltend gemacht werden

Eine Verjährung ist eine sog. Einrede, die durch den Schuldner ausdrücklich geltend gemacht werden muss. Ob der Anspruch verjährt ist, wird daher von Gerichten nicht von Amts wegen berücksichtigt, sondern der Schuldner muss sich ausdrücklich mit dem Hinweis auf die Verjährung verteidigen. Zahlt der Schuldner eine Forderung, obwohl diese verjährt ist, kann er deshalb den gezahlten Betrag gemäß § 214 Abs. 2 BGB nicht wieder zurückfordern.

Im Rahmen eines Forderungsmanagements empfiehlt es sich, die Verjährung von Ansprüchen ausdrücklich zu notieren, da es mehr als ärgerlich ist, wenn entsprechende Ansprüche zu spät gerichtlich geltend gemacht werden und sich der Schuldner lediglich mit der Einrede der Verjährung aus der Affäre ziehen kann.

Quelle: ChanellPartner

■ Ticker ■ Ticker ■ Ticker ■ Ticker

■ **Geschäftsführerhaftung für nicht abgeführte Lohnsteuer**

Der Geschäftsführer einer GmbH ist verpflichtet, bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Lohnsteueranmeldungszeitraums für die Anmeldung und Abführung der von der KG einzubehaltenden Lohnsteuern und Nebenabgaben zu sorgen. Anderenfalls trifft ihn hinsichtlich der Zahlungsrückstände die persönliche Haftung.

Im Falle der Insolvenzanmeldung haftet der Geschäftsführer jedoch nicht für die durch den Insolvenzverwalter veranlasste Rücklastschrift der Steuerbeträge, weil dieser zuvor sämtliche vom Geschäftsführer erteilten Einzugsermächtigungen widerrufen hatte. Zwar ist der Geschäftsführer trotz Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters weiterhin für die ordnungsgemäße Erfüllung der steuerlichen Pflichten der GmbH verantwortlich. In einem derartigen Fall fehlt es nach Auffassung des Finanzgerichts Münster für eine Haftung jedoch sowohl an einem durch eine Pflichtverletzung kausal verursachten Haftungsschaden als auch an einem grob fahrlässigen Verhalten des Geschäftsführers.

Quelle: Finanzgericht Münster, AZ.: 10 K 1549/08

■ **Sittenwidrige Mithaftung für Darlehen des Freundes**

Ein Mann überredete seine Freundin, zusammen mit ihm ein Darlehen zur Finanzierung einer Eigentumswohnung aufzunehmen. Das Gehalt der Freundin sollte als zusätzliche Sicherheit dienen. Von dem Geld kaufte der Mann als Alleineigentümer die Wohnung. Nach der Trennung verweigerte die Frau jegliche Mithaftung aus dem Darlehensvertrag.

Der Bundesgerichtshof verneinte eine Einstandspflicht der Ex-Freundin. Zum einen hatte sie - für die kreditgebende Bank ersichtlich - keinerlei Nutzen aus dem Darlehen gehabt. Zum anderen reichte ihr Einkommen nicht annähernd zur Rückführung der Schulden aus. Die Bank hätte auch insoweit erkennen müssen, dass die Frau die Unterschrift nur aus "emotionaler Verbundenheit" zum Kreditnehmer geleistet hat. Ein derartiger Vertrag ist sittenwidrig und damit nichtig.

Quelle: BGH, AZ.: XI ZR 539/07

■ **Privatinsolvenz: Erben haben Recht auf Restschuldbefreiung**

Nach Ablauf der sogenannten Wohlverhaltenszeit kann der Schuldner die mit der Privatinsolvenz angestrebte Restschuldbefreiung beantragen. Dieses Recht steht auch den Erben des Schuldners zu, wenn dieser nach Ende der Wohlverhaltenszeit, aber vor der Entscheidung des Insolvenzgerichts stirbt. Der Tod des Schuldners nach Ablauf der Wohlverhaltenszeit begründet kein Verfahrenshindernis für die noch nicht beschlossene Erteilung der Restschuldbefreiung.

Quelle: AG Duisburg, AZ.: 62 IK 59/00

■ **Sparkassen dürfen Darlehensforderungen abtreten**

Ein Sparkassenkunde wehrte sich gegen die Abtretung der gegen ihn bestehenden Darlehensforderung an ein Inkassounternehmen. Derartige Abtretungen werden insbesondere bei "notleidenden" Darlehen und Krediten zunehmend auch von Sparkassen vorgenommen.

Wie bereits in einem früheren Urteil, bei dem es um die Forderungsabtretung durch eine Bank ging (XI ZR 195/05), spielten für den Bundesgerichtshof etwaige mit der Abtretung einhergehende Rechtsverstöße für die Wirksamkeit der Forderungsabtretung keine Rolle, weil sich weder aus dem Bankgeheimnis die zumindest stillschweigende Vereinbarung eines Abtretungsverbots noch aus dem Bundesdatenschutzgesetz oder aus sonstigen Bestimmungen ein gesetzliches Abtretungsverbot herleiten lassen. Der Darlehensschuldner muss sich daher künftig mit dem "neuen" Darlehensgläubiger auseinandersetzen.

Quelle: BGH, AZ.: XI ZR 225/08

■ **Keine Zwangsvollstreckung aus grob sittenwidrig zustande gekommenem Titel**

Ist gegen einen Titel (Vollstreckungsbescheid, Urteil) kein Rechtsmittel mehr möglich, kann der Gläubiger das verbriefte Recht in Anspruch nehmen und zwar unabhängig davon, ob es ihm tatsächlich zusteht. Die Rechtskraft einer Entscheidung muss jedoch ausnahmsweise dann zurücktreten, wenn sie sittenwidrig herbeigeführt wurde. Diese Ausnahmefälle sind jedoch im Sinne der Rechtssicherheit auf eklatante Fälle zu beschränken.

Einen solchen Fall nahm das Brandenburgische Oberlandesgericht bei einer Honorarvereinbarung eines Rechtsanwalts mit einem Mandanten an. Der Jurist hatte sich für die Vertretung in einem Verbraucherinsolvenzverfahren ausgehend von 100 Arbeitsstunden ein Pauschalhonorar von 15.000 DM (Vereinbarung wurde vor der Euro-Einführung abgeschlossen) zzgl. Mehrwertsteuer versprechen lassen. Die Vergütung sollte auch dann in voller Höhe zu zahlen sein, wenn die angenommene Stundenzahl nicht erreicht wird. Zudem verzichtete der Mandant für den Fall des gerichtlichen Mahnverfahrens auf die Einlegung von Rechtsmitteln. Das Gericht sah angesichts des unangemessen hohen Honorars und der krassen Überforderung des mittellosen Mandanten einen derart eklatanten Fall der Sittenwidrigkeit, dass es die Zwangsvollstreckung aus dem von dem Anwalt erwirkten Zahlungstitel für unzulässig erklärte.

Quelle: OLG Brandenburg, AZ.: 12 W 29/09